

Aktennotiz

Ortsbesichtigung Schadholzbeseitigung NSG Kreuzhorst am 28.10.2022

Teilnehmer: Herr Dedow, Landesforstbetrieb, Revier Elbaue
Frau Briehm, UNB LH Magdeburg

Anlass war die durch den LFB angezeigte Schadholzbeseitigung in der Wintersaison 2022/2023 im NSG Kreuzhorst, das gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg ist. Im Zuge der Sturmereignisse im Januar / Februar 2022 war es in einigen Abteilungen zu erhöhtem Windbruch bekommen. Dies wurde durch Herrn Dedow und Frau Briehm in Augenschein genommen.

Im Vorfeld hat Frau Briehm geklärt, dass gemäß der „Erläuterungen und Vollzugshinweise zur Umsetzung der FFH-LandesVO“ – Abschnitt 8 Forst, zu § 4 Abs. 4 LVO-LSA NATURA 2000, vom 06.07.2020 die Schadholzbeseitigung genehmigungsfrei erfolgen kann und auch nicht als Kahlhieb im Sinne von § 4 Abs. 4 der LVO zu betrachten ist

s. S 64 der „Erläuterungen und Vollzugshinweise“:

Vollzugshinweise: Die Beräumung von Waldflächen, auf denen der Baumbestand aufgrund von Schadereignissen überwiegend oder vollständig abgestorben ist, ist nicht als Kahlhieb i. S. d. § 8 Abs. 4 Nr. 4 N2000-LVO einzuordnen. Folglich ist hierfür auch keine Genehmigung notwendig. Dies ergibt sich nach Auslegung von § 10 Abs. 1 LWaldG LSA, wonach für die Pflicht zur Wiederaufforstung unterschieden wird in durch Kahlhiebe kahlgeschlagene Waldflächen sowie in durch Schadenseintritt unbestockte oder abgestorbene Waldfläche (sowie weitere Fälle). Zudem entsprechen solche Schadensflächen nicht der Kahlhiebsdefinition gemäß § 7 Abs. 1 LWaldG LSA, weil der Kahlhiebsbegriff nur bei flächenhaften Nutzungen greift, aber der Aspekt der Nutzung nach Schadereignissen selbst dann nicht im Vordergrund steht, wenn eine Nutzung teilweise noch möglich ist. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Folgende Abschnitte wurden besichtigt:

Abteilung 2539 / d1

Großflächiger Windbruch. Lediglich Beräumung umgestürzter Bäume und solcher, die sich in anderen Bäumen verfangen haben. Siehe Foto. Abstand von 30 m zwischen Rückegassen kann nicht gehalten werden und wäre auch nicht sinnvoll, wenn ausgerechnet ein erhaltenswerter Baum in der Rückegasse stünde. **Erlaubnis erforderlich.** Gleichwohl 30 m – Gebot jedoch nach Möglichkeit einhalten.



Abteilung 2539 a2

Beräumung der umgestürzten Bäume sowie abgestorbene, vorwiegend randlich zur Vermeidung der Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung



Abteilung 2546 f1

Entlang des Wanderweges an der Alten Elbe

Herstellung Verkehrssicherheit, Beräumung abgestorbene umgestürzte Bäume



Abteilung 2539 d/w/ c

Nicht mehr Teil des NSG bzw. FFH-Gebietes!

Zur Info

